



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

29. Juli 2022

Geschäft Nr. 22-4788

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Prataladabach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
km 0.000 bis km 1.017 inkl. Seitengewässer km 0.000 bis km 0.121
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im Ortsteil Malans soll der Gewässerraum entlang des gesamten Prataladabaches inkl. dessen Seitenbaches festgelegt werden. Zurzeit ist kein Hochwasserschutzprojekt respektive Revitalisierungsprojekt im Planungsperimeter vorgesehen.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 31. März bis 29. April 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind keine Anregungen oder Anträge der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 3. Mai 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 18. Mai bis 16. Juni 2022 sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

a) Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist von einem generalisierten Gewässerraum mit einer Breite von 11 m auszugehen. Der Gewässerraum muss weder aus ökologischer Sicht noch zum Schutz vor Hochwasser verbreitert werden. Im Waldareal wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.



b) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Grundsatz symmetrisch, mit einer Breite von 11 m. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten der Bachverläufe gleichmässig verteilt. Es werden Fruchtfolgeflächen im Umfang von 240 m² tangiert. Da derzeit kein Wasserbauprojekt geplant ist, ist die Fläche nicht beeinträchtigt.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. Februar 2022 sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Baugesuche (i.Z. mit Bauvorhaben 22-4299)
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonale Denkmalpflege